

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 56 (1941)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Volksernährung und Landwirtschaft. — 2. Brennstoffmangel und Schule — 3. An die militärpflichtigen Lehrer aller Schulstufen. — 4. Besoldungsberechnung für militärpflichtige Volksschullehrer. — 5. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen. — 6. Schulgeld ausländischer Schulkinder. — 7. An die Schulpflegen. Gemeindeleistungen an die Besoldungen der Volksschullehrer. — 8. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 9. Inserate.

Beilage: Synodalbericht 1940 (Nur für Abonnenten)

Volksernährung und Landwirtschaft.

Die Direktion der Volkswirtschaft berichtet, daß der zürcherischen Landwirtschaft berufstüchtige Arbeitskräfte, männlichen und weiblichen Geschlechts, fehlen, insbesondere Spezialisten, wie Melker, Pferdeknechte, Traktorfahrer; es bestehe auch Mangel an nichtständigen Hilfskräften. Andererseits seien viele nicht landwirtschaftliche Berufe überfüllt. Die für 1941 in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Vermehrung der Inlandgetreideproduktion werden die Nachfrage der Landwirtschaft nach Arbeitskräften noch vergrößern. Die Landwirtschaft wird die ihr zugedachte, im Interesse unseres Landes bedeutungsvolle Aufgabe nur dann lösen können, wenn alle Bevölkerungskreise die Situation richtig erfassen und zur Mithilfe bereit sind. Da der Lehrerschaft und den Berufsberatern in der allgemeinen Aufklärung, der Berufsberatung und der Mithilfe der Schüler bei landwirtschaftlichen Arbeiten im besonderen eine wichtige Rolle zukommt, wünscht die Volkswirtschaftsdirektion mit Recht, daß die beiden Berufsgruppen durch Fachleute ganz besonders über die Lage und die Bedürfnisse der Landwirtschaft aufgeklärt werden.

Prof. H. Bernhard, Direktor der Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation, Theaterstraße 14, Zürich, hat kürzlich auf Einladung des kantonalen Jugendamtes vor dem Personal der Bezirksjugendsekretariate und der Berufsberatungsstellen in einem sehr interessanten Vortrag über diese Probleme gesprochen. Wir empfehlen, Prof. Bernhard oder andere von ihm bezeichnete Referenten in Kapitalsversammlungen und auch bei anderen Zusammenkünften von Lehrern anzuhören und im Sinne seiner Ausführungen in der Schule zu wirken. Die Lehrer in der Stadt können das Verständnis und die Hilfsbereitschaft der Stadtbevölkerung durch Aufklärungs- und Erziehungsarbeit an der Jugend fördern; die Lehrer auf dem Land vermögen durch eigenes Beispiel und durch Belehrung dahin zu wirken, daß die Landbevölkerung selber Land und Landwirtschaft wieder höher werten lernt.

Der landwirtschaftliche Schülerhilfsdienst hat sich im vergangenen Sommer und Herbst sehr gut bewährt. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß sich die Lehrerschaft mit ihrer ganzen Bereitschaft einsetzen wird, wenn er im angefangenen Jahr wieder organisiert werden wird.

Zürich, den 2. Januar 1941.

Die Erziehungsdirektion.

Brennstoffmangel und Schule.

Die Erziehungsdirektion hat das eidg. Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt, Sektion für Kraft und Wärme, in einer Eingabe darauf aufmerksam gemacht, daß zahlreiche Gemeinden des Kantons Zürich ihre Schulhäuser wegen Brennstoffmangels nicht bis zum Schluß des Schuljahres heizen können, und es ersucht, den Schulen eine weitere Brennstoffquote zuzuteilen.

In ihrer begründeten Antwort erklärt sich die genannte Amtsstelle außerstande, unserem Begehren zu entsprechen. Wir ermächtigen infolgedessen die Schulpflegen, von sich aus, jedoch unter vorheriger Anzeige an die Erziehungsdirektion, Ferien anzuordnen, sofern die Brennstoffvorräte der Schulhäuser nicht bis zum Schluß des Schuljahres ausreichen.

Zürich, den 28. Januar 1941.

Die Erziehungsdirektion.

An die militärpflichtigen Lehrer aller Schulstufen (ausgenommen die Lehrer der Stadt Zürich) **und die Angestellten der kant. Lehranstalten, sowie an die Schulpflegen und die Vorstände der kant. Lehranstalten.**

Wir machen speziell darauf aufmerksam, daß **Beförderungen im Militärdienst, sowie Änderungen der militärischen Adresse** jeweils unverzüglich dem Rechnungsbureau II der Erziehungsdirektion mitzuteilen sind.

Zürich, den 20. Januar 1941

Rechnungsbureau II der Erziehungsdirektion.

Besoldungsberechnung für militärpflichtige Volksschullehrer.

Die Berechnung der Monatsbesoldungen der militärpflichtigen Lehrer erfolgt, auch wenn sie nicht im Militärdienst sind — im Gegensatz zu denjenigen der Nichtmilitärpflichtigen, deren Monatsgehalt jeweilen $\frac{1}{12}$ des Jahresansatzes beträgt — für das Jahr 1941 in der Weise, daß die Jahresbesoldung durch 365 dividiert und mit den einzelnen Tagen des Monates (z. B. Februar: 28, März: 31) multipliziert wird.

Rechnungsbeispiel.

Annahme: Primarlehrer, 40jährig.

Schulgemeinde der 5. Beitragsklasse.

Familienverhältnisse: Verheiratet (mit eigenem Haushalt).

1 Kind im Alter von weniger als 15 Jahren,

1 Kind im Alter von 16 Jahren ohne eigenen Verdienst, keine weiteren, vom Lehrer in seinem Haushalt unterhaltenen Personen.

Militärischer Grad: Oberleutnant.

Staatliche Besoldung:

	Fr.
Grundgehalt nach Beitragsklasse 5	3500.—
Dienstalterszulagen (12 Dienstjahre)	1200.—
Außerordentl. Besoldungszulagen (Maximum)	500.—
	5200.—
abzüglich 5 % Lohnabbau	260.—
	4940.—

Normaler Tagesverdienst im Jahr 1941:

$$\text{Fr. } 4940 : 365 = \text{Fr. } 13.53(4)$$

Gehaltsansatz im Falle von Militärdienst 80 %

Somit Abzug für den Militärdienstag:

$$20 \% \text{ von Fr. } 13.53(4) = \text{Fr. } 2.70(6)$$

$$10 \% \text{ des Gradsoldes von Fr. } 9.20 = \text{,, } -.92(0)$$

Ausrechnung für den Monat Februar 1941.

F a l l A.

(Nach der Bescheinigung des Rechnungsführers der militärischen Einheit und dem grünen Meldeformular für die Erziehungsdirektion und die Schulgutsverwaltungen hat der als Beispiel angeführte Primarlehrer im Januar 31 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet.)

	Fr.
28 × Fr. 13.53(4)	378.95

Hievon kommen in Abzug:

a) für 31 Tage Militärdienst im Januar:

$$\text{Abzug an der Besoldung, } 31 \times 2.70(6) = 83.90$$

Abzug auf Grund

$$\text{des Gradsoldes } 31 \times 0.92(0) = 28.50 \quad 112.40$$

Somit sind dem Lehrer auszuzahlen	266.55
-----------------------------------	--------------

F a l l B.

(Wenn der als Beispiel angeführte Primarlehrer im Januar 14 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet hat.)

	Fr.
28 × Fr. 13.53(4)	378.95
Hievon kommen in Abzug:	
a) für 14 Tage Militärdienst im Januar:	
Abzug an der Besoldung, $14 \times 2.70(6) = 37.90$	
Abzug auf Grund	
des Gradsoldes $14 \times 0.92(0) = 12.90$	50.80
b) für 14 Tage Beitrag in die Lohnaus-	328.15
gleichskasse, $14 \times 2\%$ von Fr. 13.53(4)	3.80
Somit sind auszuzahlen	<u>324.35</u>

F a l l C.

(Wenn kein Militärdienst im Januar.)

28 × Fr. 13.53(4)	378.95
für 28 Tage Beitrag in die Lohnausgleichs-	
kasse, 2% von Fr. 378.95	7.55
Somit sind auszuzahlen	<u>371.40</u>

Zürich, den 20. Januar 1941.

Rechnungsbureau II der Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle G e s u c h e um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1940, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, v o m J a n u a r 1941 a n, s p ä t e s t e n s a b e r **bis Ende März 1941** eingereicht werden sollen, soweit auf den Formularen nicht andere Termine angegeben sind, und zwar:

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen;

- 2. für die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten;
- *3. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen;
- **4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten in Primar- und Sekundarschulen.

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

- ***5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken und Schulsammlungen.

C. An das kantonale Fortbildungsschul-Inspektorat.

- ****6. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen.

D. An das kantonale Jugendamt.

- 7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten;
- 8. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
- 9. für Jugendhorte;
- 10. für Kindergärten;
- 11. für Ferienkolonien.

E. In formeller Beziehung wird verlangt, daß alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) **ausgehen** und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird**. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

* Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

** Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

*** Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen im November.

**** Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschul-Inspektorat im Februar.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorgemerkt werden kann.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 verwiesen.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschließlich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.†

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— für Ausgaben nach § 1a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Schulhausbauten.

Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen für Schulhausbauten ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsgesuchen und Subventionsgesuchen. Genehmigungsgesuche sind vor Beginn des Bauvorhabens einzureichen, Subventionsgesuche (Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages) nach Ausführung der Arbeiten im Verlaufe des Monates März. Für die Festsetzung der Staatsbeiträge ist die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen desjenigen Jahres maßgebend, das auf die Beendigung der Bauarbeiten folgt.

Bei Einreichung des **G e n e h m i g u n g s g e s u c h e s** ist folgende Wegleitung zu beachten:

† Gilt auch für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder; maßgebende Zeit 1. Januar bis Frühjahr 1940, Herbst bis 31. Dezember 1940.

Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.

Dem Genehmigungsgesuch sind die zu einer klaren Übersicht des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen beizulegen, nämlich eine kurze Baubeschreibung, der Kostenvoranschlag und Pläne (Normalformat A 4) im Doppel.

Sofern bisherige Schulhäuser beziehungsweise -Lokale infolge Neu- oder Umbau von Schulhäusern nicht mehr von der Schule beansprucht werden sollen, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.

Für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen kommen die Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen in Betracht, die im Jahr 1940 vollendet wurden (siehe §§ 16—19 der Verordnung vom 15. April 1937 zum Leistungsgesetz vom 2. Februar 1919). Hiezu gehören auch die Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen an Schülerwerkstätten und Schulküchen (§ 18, Ziffer 6, der Verordnung).

Bei Subventionsgesuchen an Schulhausbauten sollen die Bauabrechnung mit den Originalbelegen oder beglaubigten Abschriften eingereicht und mit einer detaillierten Zusammenstellung versehen werden.

Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen. Erwünscht ist die Rechnungsaufstellung nach Baugattung (Maurer-, Zimmer-, Spengler- etc. Arbeiten). Hat ein Landerwerb stattgefunden, sind der notarielle Ausweis und der Situationsplan beizulegen.

Zusammenzug der Ausgaben mehrerer Jahre für Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen ist nicht statthaft.

Staatsbeiträge werden an subventionsberechtigte Bauten (Neubauten, Hauptreparaturen usw.) nur dann ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkessellersatz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mußten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt vor, daß Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — auf Ende März — angesetzten Frist die Rechnung einzureichen. Die Verantwortung der Gemeinde gegenüber für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten (Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen) wird im Sinne von § 5 der Vollziehungsverordnung auf Schluß des Jahres erfolgen, in dem das Gesuch eingereicht wurde, sofern vom Kantonsrat der nötige Kredit bewilligt worden ist; andernfalls muß die Ausrichtung der Beiträge an Neubauten und große Umbauten je nach dem verfügbaren Kredit auf mehrere Jahre verteilt werden.

2. Schulbänke, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräte.

Die zulässigen Höchstpreise für S c h u l b ä n k e betragen zurzeit: Primar- und Sekundarschule Fr. 110 für die Bank, Arbeitsschule Fr. 90 für die zweiteilige Bankgarnitur. Die diese Preise übersteigenden Beträge werden vom Staate nicht subventioniert.

Z u s a m m e n z u g d e r A u s g a b e n m e h r e r e r J a h r e i s t n i c h t s t a t t h a f t.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung nur an die A n s c h a f f u n g neuer Schul-

bänke, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräte Staatsbeiträge verabreicht werden. Weder die übrigen Mobiliaranschaffungen, noch die Ausgaben für Reparatur von Schulbänken, Wandtafeln und Turn- und Spielgeräten sind subventionsberechtigt.

3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht.

Zur Erlangung des Staatsbeitrages sind die bisher üblichen Formulare zu verwenden.

Wenn der Unterricht wegen Militärdienstes des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern nicht eine Sistierung des Kurses erfolgte.

4. Handarbeitsunterricht für Knaben und Schülergärten.

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen (für die Schülergärten das gleiche wie für Knabenhandarbeitskurse).

Wenn der Unterricht wegen Militärdienstes des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern nicht eine Sistierung des Kurses erfolgte.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von **Schülerwerkstätten** und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Werkzeuge (inkl. Hobelbänke) auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

5. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benutzen, dem nur die Rechnungsbelege für die Anschaffung von Küchenmobiliar beizugeben sind.

An die bauliche Einrichtung von **Schulküchen** wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde. Für diese Ausgaben ist

ein spezielles Gesuch einzureichen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten), da die Beiträge aus dem Kredit für Schulhausbauten ausgerichtet werden. An die Ausgaben für Anschaffung von Kochherden für Schulküchen wird kein kantonaler Beitrag verabreicht. Dagegen leistet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Bundesbeiträge.

6. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken.

Für die Subventionierung der obligatorischen **Lehrmittel und Schulmaterialien** (Sammlung und Schülerbibliotheken inbegriffen) ist das übliche Formular zu benutzen, das bis Ende März dem kantonalen Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden.

Die Ausgaben für die Arbeitsschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen.

7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

Es sind anzugeben: Name und Alter (Geburtsdatum) der Kinder; Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters; Name der Anstalt, Höhe der Gemeindeleistung für jedes Kind während der Berichtsperiode. Was die Eltern, andere Verwandte oder Fonds und Stiftungen an die Versorgungskosten beigetragen haben, ist abzuziehen.

Ein Staatsbeitrag kann nur gewährt werden für Kinder, die — und solange sie — im schulpflichtigen Alter stehen, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vergl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

8. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Berichtschema:

1. Zeit (Beginn, Schluß, Dauer in Tagen).
2. Zahl der unterstützten Kinder, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.

4. Art der Abgabe der Mahlzeiten (Frühstück, Mittagsuppe, Abendbrot: Zusammensetzung) und Zahl und Art der abgegebenen Kleider.
5. Besorgung der Zubereitung der Speisen und der Aufsicht über die Teilnehmer.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
7. Erfahrungen.

9. Jugendhorte.

Berichtschema:

1. Wer unterhält den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Zahl der Kinder, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl; durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
3. Organisationen (Zeit, Unterricht, Beschäftigung etc.).
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien etc.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff „Jugendhort“ fallen.

10. Kindergärten.

Berichtschema:

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung). Gemeindebeiträge an private Kindergärten sind nur subventionsberechtigt, wenn sie nicht mehr als 80% der Gesamtausgaben ausmachen.
2. Zahl der Abteilungen.
3. Zahl der Kinder, nach Alter und Geschlecht geordnet.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung etc.).
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterin.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Für Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, sind mit der Jahresrechnung die Belege einzusenden.

Über die Voraussetzungen der Beitragsleistung an Kindergärten siehe Amtliches Schulblatt, LIII. Jahrgang, Nr. 12,

vom 1. Dezember 1938, Seite 245. Der Staatsbeitrag wird gewährt: an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

11. Ferienkolonien.

Berichtschema:

1. Art der Kolonie (Gemeinde-Institution oder private Unternehmung).
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. Zahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
4. Zahl der Verpflegungstage, davon unentgeltlich?
5. Leitung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Wenn die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt wird, sind mit der Jahresrechnung auch die Belege einzusenden. In allen übrigen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein.
7. Angabe der durchschnittlichen Verpflegungskosten eines Kolonisten im Tag.

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind die Fragen 3—7 nicht von der Gemeinde zu beantworten, sondern von der Koloniekommission. Die Gemeinden berichten in diesem Fall nur, wie viele Kinder sie in die Kolonie geschickt haben und was sie für die Kolonie auslegten.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) Bei gleichbleibenden Verhältnissen darf auf frühere Berichte verwiesen werden.

c) Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Überblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 15. Januar 1941.

Die Erziehungsdirektion.

Schulgeld ausländischer Schulkinder.

Die Anteile des Staates an den im Sommerhalbjahr 1940 erhobenen Schulgeldern sind, sofern es noch nicht geschehen ist, sofort, diejenigen für das laufende Winterhalbjahr bis 15. Mai 1941 (unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion) der Staatskasse Zürich einzuzahlen.

Zürich, den 15. Januar 1941.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen.

Gemeindeleistungen an die Besoldungen der Volksschullehrer.

Durch die auf 1. Januar 1941 erfolgte Neueinteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen wird eine Reihe von Gemeinden einer andern Klasse zugewiesen. Die Zugehörigkeit zu einer andern Klasse bewirkt eine andere Aufteilung der Leistungen von Gemeinden und Kanton an das Grundgehalt der Lehrer. Die Angaben, welche die Gemeinden anlässlich der im Jahre 1939 (siehe Amtliches Schulblatt vom März 1940, Seite 65) durchgeführten Erhebung über die von der Gemeinde geleisteten Besoldungsanteile gemacht haben, stimmen aber nicht mehr in allen Fällen. Um nicht schon wieder mit einer neuen Erhebung an die Schulpflegen gelangen zu müssen, werden die Änderungen vom Rechnungsbureau II selbst vorgenommen und z. B. bei der Verrechnung der Lohnersatzansprüche berücksichtigt. Hingegen ist in Aussicht genommen, eine neue Erhebung über die Gemeindeleistungen an die

Lehrerbesoldungen zu machen, wenn die Frage der Aufhebung des Lohnabbaues an den staatlichen Gehältern oder deren Revision entschieden ist.

An den Besoldungen der kant. Beamten und Angestellten (inkl. Lehrer aller Schulstufen) erfolgt der Lohnabbau bis auf weiteres wie bisher.

Allfällige Änderungen in den Gemeindezulagen auf 1. Januar 1941 oder später sind, wie bisher, dem Rechnungsbureau II der Erziehungsdirektion rechtzeitig zu melden.

Zürich, den 20. Januar 1941.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Lehrerturnvereine. Staatsbeiträge. Den Lehrerturnvereinen des Kantons Zürich und dem Akademischen Sportverband Zürich werden für das Jahr 1940 Staatsbeiträge von Bund und Kanton im Gesamtbetrage von Fr. 5898.80 ausgerichtet.

Abgang von Lehrkräften.

H i n s c h i e d e :

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Primarlehrer:				
Zürich-Uto	Ott, Ernst	1878	1898—1940	24. Nov. 1940
Kempton	Handschin, Adolf	1851	1872—1922	15. Dez. 1940

Sekundarlehrer:

Mönchaltorf	Sigrist, Heinrich	1851	1871—1918	26. Nov. 1940
-------------	-------------------	------	-----------	---------------

R ü c k t r i t t e :

Schule	Name	Geburtsjahr	Im Schuldienst seit:
Arbeitslehrerinnen:			
Zürich-Uto	Graf-Grau, Anny*	1909	1931
Dietikon und Oetwil-Geroldswil	Kofel, Elsa, V.	1916	1937

Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort	Antritt
a) Primarlehrer:		
Zürich-Uto	Hoppeler, Dora, von Brugg	1. Januar 1941
Zürich-Waidberg	Peter, Hermann, von Berg a. I.	1. Januar 1941
Wil	Günthard, Ernst, von Zürich	6. Januar 1941

b) Arbeitslehrerin:

Dietikon und Oetwil-Geroldswil

Bossard, Gertrud, von Zürich

1. Januar 1941

Vikariate im Monat Januar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule			Total
	K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. Jan.	18	61	1	8	17	—	5	—	2	112
Neu errichtet wurden . . .	28	125	4	7	32	1	11	—	—	208
	46	186	5	15	49	1	16	—	2	320
Aufgehoben wurden	13	51	1	2	20	—	4	—	—	91
Total der Vikariate Ende Jan.	33	135	4	13	49	1	12	—	2	229
K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub										

Verschiedenes.**Kant. Zürich. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform.****Lehrerbildungskurse 1941.**

1. Kartonnagekurs für Anfänger in Zürich.

Leiter: Albert Hägi, Lehrer, Winterthur.

Zeit: 4.—18. April und 4.—16. August. 170 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag Fr. 25.—. Gemeindebeitrag Fr. 30.—.

2. Hobelbankkurs für Anfänger in Zürich.

Leiter: Jakob Berchtold, Lehrer, Winterthur.

Zeit: 4.—18. April und 4.—16. August. 170 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag Fr. 30.—. Gemeindebeitrag Fr. 40.—.

3. Fortbildungskurs in Metallarbeiten in Zürich.

Leiter: Johann Wegmann, Lehrer, Zürich 2.

Zeit: 11.—16. August (letzte Woche Sommerferien) 48 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag Fr. 5.—. Gemeindebeitrag Fr. 10.—.

4. Gartenbaukurs in Zürich (Strickhof).

Leiter: O. Kopp, Gartenbaulehrer am Strickhof, Zürich 6.

Zeit: 3.—4 Tage Frühjahrsferien und 8—10 Mittwochnachmittage.

Teilnehmerbeitrag Fr. 10.—. Gemeindebeitrag Fr. 10.—.

5. Kurs in Physik der elektrischen Wellen, in Zürich.

Leiter: Hermann Wäffler, Dipl. Ing., Zürich E.T.H.

Zeit: 16—18. April. 24 Kursstunden.

Kein Teilnehmerbeitrag. Gemeindebeitrag Fr. 10.—.

Dieser Kurs soll speziell Sammlungskustoden Gelegenheit bieten, für ihre Schulsammlung ein einfaches Sende- und Empfangsgerät selbst zu bauen, zur Demonstration der grundlegenden Erscheinungen auf dem Gebiete der Radiotechnik im Physikunterricht. Die ziemlich hohen Materialkosten (zirka Fr. 50.—) dürften durch Vereinbarung mit der zuständigen Schulbehörde aus dem Sammlungskredit bestritten werden können, da das Gerät ja nachher zur Sammlung gehört. Für die Kollegen aus der Stadt Zürich wird von unserm Verein ein diesbezügliches Gesuch an die Behörden gerichtet werden.

6. Experimentierkurs für Lehrer der Oberstufe.

Leiter: Physik: Paul Hertli, Sekundarlehrer, Andelfingen.

Chemie: Walter Spieß, Sekundarlehrer, Stäfa.

Zeit: 3 ganze Samstage im 1. Schulquartal.

Kein Teilnehmerbeitrag. Gemeindebeitrag Fr. 10.—.

Zur Deckung der Auslagen werden die Ortsschulbehörden der Teilnehmer ebenfalls herangezogen, wie aus der Aufstellung der Gemeindebeiträge ersichtlich ist. Um beim Bezug dieser Beiträge, der sofort nach Kursschluß erfolgt, keine Anstände gewärtigen zu müssen, werden die Teilnehmer dringend ersucht, ihre Behörde über den Kursbesuch und den Gemeindebeitrag zu orientieren. Sollte eine Gemeinde ihren Beitrag nicht bezahlen, so müßte der Teilnehmer damit belastet werden. Für die Lehrerschaft der Städte Zürich und Winterthur ist der Gemeindebeitrag bereits vom Vorstande aus mit den Behörden geregelt worden. Für die nicht am Kursort wohnenden Lehrer steht wieder ein Betrag zur teilweisen Vergütung der Fahrtauslagen zur Verfügung.

Anmeldungen für die Kurse sind schriftlich bis zum 15. Februar 1941 an den Präsidenten, Otto Gremminger, Schulhausstraße 49, Zürich 2, zu richten, der zu weiterer Auskunft (Telephon 3.10.72) gerne bereit ist.

Tellaufführungen im Stadttheater Zürich. Das Stadttheater Zürich veranstaltet am 22. Februar, 1. und 8. März drei „Tell“-Aufführungen für die **Landschulen**. Beginn 14.15 Uhr, Ende ca. 17.30 Uhr. Die Vorstellungen werden auch dieses Jahr von dem bewährten Ensemble des Zürcher Schauspielhauses durchgeführt, mit **Heinrich Gretler** als **Wilhelm Tell**. Die Spielleitung hat Direktor **Oskar Wälterlin**. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dies die einzigen Vorstellungen zu kleinen Preisen sind, die zudem — sehr günstig für die Landschulen — nur Samstagnachmittags durchgeführt werden.

Schriftliche Billettbestellungen und Anfragen jeder Art erbitten wir möglichst frühzeitig an die Direktionskanzlei des Stadttheaters Zürich. Platzpreise: Fr. 3.—, 2.— und 1.—.

Inserate.

Zur Beachtung.

Letzte Frist für Einreichung der Kassen-Auszüge der Primarschulverwaltung: 5. Februar 1941.

Zürich, den 21. Januar 1941.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und die Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokalationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1941/42 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 15. März 1941 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 16. Januar 1941.

Die Erziehungsdirektion.

Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule.

Es kommt alljährlich vor, daß Primar- oder Sekundarschulpflegen Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule anstellen, ohne der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Die Einsendung des Stundenplanes an den Inspektor der Fortbildungsschule genügt nicht. Die Schulpflegen haben entweder der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Abordnung einer Verweserin einzureichen oder eine im Besitze des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses befindliche Lehrerin provisorisch für ein Jahr oder definitiv für sechs Jahre zu wählen. Von einer erfolgten definitiven Wahl ist der Erziehungsdirektion mit Beilage eines amtsärztlichen Zeugnisses der Lehrerin rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Zürich, den 15. Januar 1941.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel, namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im Februar oder März**, eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge werden nur ausgeführt, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, den 20. Januar 1941.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiermit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidg. Technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1941 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kantonalen Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Walchetur, Zimmer 210) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidg. Techn. Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März 1941 dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April 1941 ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 20. Januar 1941.

Die Erziehungsdirektion.

Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen.

Die Zürcher Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen (Frühjahrsprüfungen an der Universität) finden vom 12. bis 18. März 1941 statt. Anmeldungen hierfür sind spätestens bis 28. Februar 1941 mit vollständigen Angaben und Ausweisen an die Kanzlei der Universität zu Handen des Präsidenten der Prüfungskommission, Prof. Dr. E. Howald, Universität Zürich, einzureichen. Gedruckte Weisungen, Reglemente und Anmeldeformulare können von der Universitätskanzlei bezogen werden.

Zürich, den 20. Januar 1941.

Der Präsident der Zürcher Kant. Maturitätskommission: Prof. Dr. E. Howald.

Primarschule Uitikon a. A.

Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Uitikon, 4.—8. Klasse, ist auf Beginn des Schuljahres 1941/42 die Lehrstelle neu zu besetzen.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis zum 22. Februar dem Präsidenten der Schulpflege, F. Gerber, einzureichen.

Uitikon a. A., den 10. Januar 1941.

Die Schulpflege.

Primarschule Feuerthalen.

Offene Lehrstelle.

Zufolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist auf Beginn des neuen Schuljahres 1941/42 an der Unterstufe der Primarschule Feuerthalen eine Lehrstelle durch eine weibliche Kraft neu zu besetzen.

Bewerberinnen belieben ihre schriftlichen Anmeldungen unter Beilage der nötigen Ausweise und des Stundenplanes bis spätestens 15. Februar 1941 an den Präsidenten der Schulpflege, J. Baur-Schaich, zu richten.

Feuerthalen, den 14. Februar 1941.

Die Schulpflege.

Primarschule Niederhasli.

Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Niederhasli ist eine Lehrstelle (Provisorische Klassenverteilung: Klassen 1 und 2 neben der 7. und 8. Klasse) auf Frühjahr 1941 neu zu besetzen.

Anmeldungen unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses und der Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit sind bis zum 15. Februar 1941 an den Präsidenten, Hch. Marthaler-Stamm, in Oberhasli, zu richten.

Niederhasli, den 15. Januar 1941.

Die Schulpflege.

Primarschule Winkel-Rüti.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1941/42 ist unter Vorbehalt der Genehmigung der Gemeindeversammlung durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers die freigewordene Lehrstelle der Schule in Rüti, Klassen 5—8, definitiv zu besetzen.

Bewerber wollen ihre schriftliche Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise, sowie des laufenden Stundenplanes bis zum 10. Februar 1941 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Hans Maag, richten.

Winkel, den 3. Januar 1941.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Richterswil-Hütten.

Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kreisgemeindeversammlung wird hiemit infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers, eine Lehrstelle zur definitiven Besetzung auf Beginn des Schuljahres 1941/42 ausgeschrieben.

Die Gemeindegulage beträgt Fr. 1500 bis Fr. 2700.

Bewerber mit Patent in sprachlich-historischer Richtung (Italienisch erwünscht, aber nicht unbedingt notwendig) werden ersucht, ihre Anmeldung dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, E. Boßhard, bis spätestens 20. Februar 1941 einzureichen.

Im Militärdienst befindliche Lehrer werden ebenfalls ausdrücklich zur Anmeldung eingeladen.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Stammheim.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1941/42 ist die Lehrstelle der sprachlich-historischen Richtung neu zu besetzen.

Schriftliche Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise sind bis zum 15. Februar 1941 zu richten an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Dr. Hofmann, in Oberstammheim, welcher auch Auskunft erteilt.

Die Sekundarschulpflege.